

Kündigungsfristen bei ordentlicher Kündigung

1. Dienstverhältnis gemäß § 621 BGB

Die Vergütung ist bemessen:	Die Kündigung ist zulässig:
nach Tagen	An jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages
nach Wochen	Spätestens am 1. Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Samstags
nach Monaten	Spätestens am 15. Tag eines Monats für den Schluß des Kalendermonats
nach Vierteljahren oder längeren Zeiträumen	Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Schluß eines Quartales
nicht nach Zeitabschnitten	Jederzeit; jedoch ist eine Kündigungsfrist von 2 Wochen einzuhalten, wenn das Dienstverhältnis den Verpflichteten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt.

2. Arbeitsverhältnis gemäß § 622 BGB

Diese Kündigungsfristen gelten für alle Arbeitnehmer, sofern keine Sonderregelungen (z.B. Individualvertrag, Tarifvertrag) vorgehen.

2.1 Kündigung durch den Arbeitnehmer:

Kündigung zulässig:	mit 4 Wochenfrist zum 15. oder zum Ende eines Kalendermonats
---------------------	--

2.2 Kündigung durch den Arbeitgeber:

Dauer des Arbeitsverhältnisses:	Die Kündigung ist zulässig:
unter 2 Jahren	Mit 4 Wo.frist zum 15. oder zum Ende des Monats
mehr als 2 Jahre	Mit 1 Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats
mehr als 5 Jahre	Mit 2 Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats
mehr als 8 Jahre	Mit 3 Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats
mehr als 10 Jahre	Mit 4 Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats
mehr als 12 Jahre	Mit 5 Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats
mehr als 15 Jahre	Mit 6 Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats
mehr als 20 Jahre	Mit 7 Monatsfrist zum Ende eines Kalendermonats

3. Kündigung durch den Insolvenzverwalter:

Längstens 3 Monate Kündigungsfrist, sofern keine kürzere Frist maßgeblich ist, § 113 InsO.